jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/11/17 3Ob984/36, 1Ob550/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1936

Norm

EGZPO ArtXLIII
KAG §10
ZPO §304
ZPO §308

Rechtssatz

Ein privatrechtlicher Anspruch auf Mitteilung von Abschriften der Krankengeschichte oder auf eine vollständige Diagnose enthaltendes Zeugnis besteht weder gegenüber öffentlichen noch gegenüber privaten Krankenanstalten, noch gegenüber dem behandelnden Arzte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 984/36
  Entscheidungstext OGH 17.11.1936 3 Ob 984/36
  Veröff: SZ 18/189
- 1 Ob 550/84
  Entscheidungstext OGH 23.05.1984 1 Ob 550/84
  Abweichend; Beisatz: Aus dem zwischen dem Patienten und dem Träger der Krankenanstalt bestehenden Behandlungsvertrag ergibt sich die vor allem aus therapeutischen Gründen einschränkbare Verpflichtung des Trägers der Krankenanstalt, dem Patienten Einsicht in die Krankengeschichte zu gewähren. (T1) Veröff: JBl 1985,159 = SZ 57/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0035054

Dokumentnummer

JJR_19361117_OGH0002_0030OB00984_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at